

VII.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Erlaß betreffend den Consens der Heimatsbehörde eines Ausländers zur Eheschließung in Oesterreich.
II. Stempelfreiheit der Einlagen an das k. B. Ehegericht.
-

I.

Die hohe k. k. Statthalterei in Graz hat unter 3. Mai l. J. 3. 7671 Nachstehendes anher eröffnet:

„Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums C. U. vom 8. April 1865 3. 2392 geht aus den Berichten sämmtlicher im Auslande accreditirten k. k. Gesandtschaften hervor, daß die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamerikas, welche sich in Oesterreich zu ehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Einwilligung ihrer bürgerlichen Heimatsbehörde zu erwirken, und daß die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimatslande als rechtmäßige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Geseze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden.

Auch die Angehörigen des Königreiches Sardinien bedürfen keiner Einwilligung ihrer Heimatsbehörde, nur müssen Katholiken bei Eheschließungen die diesfälligen Vorschriften der katholischen Kirche beobachten.

Es werden demnach die Seelsorger, welche um die Mitwirkung zur Eheschließung von Personen, die sich als Angehörige obgenannter Staaten legitimiren, angegangen werden, lediglich darüber zu wachen haben, daß dieselben nicht anders, als mit Beobachtung dessen, was das kirchliche Ehegesez zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorzeichnet, zur Trauung zugelassen werden, wobei insbesondere die Vorschrift des §. 68 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich im Auge zu behalten ist.

Was die Angehörigen des Königreiches Belgien, des Kaiserthumes Brasilien, des Königreiches Dänemark, des Kaiserthumes Frankreich, des schweizerischen Kantones Genf, des Königreiches Griechenland, des Churfürstenthumes Hessen, des Landgrafenthumes Hessen-Homburg, in dem auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheile Meisenheim, des Königreiches der Niederlande, des Königreiches Portugal, des Königreiches Preußen, des Königreiches Schweden und Norwegen und der schweizerischen Kantone Tessin, Waatland und Neuchâtel anbelangt, so bedürfen dieselben nach den vorliegenden bezüglichlichen gesandtschaftlichen Berichten zur Eheschließung im Auslande auch keiner Heimatsbewilligung, allein da hinsichtlich derselben der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Beisatz über die Rechtmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald dieselben in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden, entweder gar nicht oder doch nicht unbedingt enthalten ist, bei mehreren aber im Gegentheil angeführt wird, daß die Gesetzmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so ist sich behufs der Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschließungen der Angehörigen dieser, sowie aller anderen hier nicht genannten Staaten, wie bisher nach dem Ministerial-Erlasse vom 22. November 1859 B. 17,602 zu benehmen.

Endlich geht aus den vorliegenden gesandtschaftlichen Berichten hervor, daß keine am österreichischen Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heiratslizenzen für die Angehörigen ihrer Staaten ermächtigt ist, nur die Note des königlichen spanischen Ministeriums des Aeußern erwähnt, daß die spanischen Konsulu im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervention auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise ausgeübt wird, daß sie im Vereine mit dem Testamentskurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu erteilen haben.“

Dieser Erlaß wird dem hochwürdigen Kuratklerus im Nachhange zur Ordinariats-Verordnung vom 14. Dezember 1859 Nr. 2222 mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß die bei Eheschließungen der Ausländer zu beobachtende Vorsicht noch weiters fortzubestehen habe, und für jeden diesbezüglichen Akt noch vor dem Aufgebote die Ordinariats-Instruktion unter Vorlage der beigebrachten Dokumente, wobei auf die nach §. 68 der Anweisung erforderliche Zustimmung der Eltern besonders Rücksicht zu nehmen ist, einzuholen kommt.

II.

Unter Hinweisung auf die im Verordnungsblatte vom 3. März 1858 Nr. 462/2 V. mitgetheilte Tagordnung für das geistliche Ehegericht der Sabanter Diözese wird bei dem

Umstände, als die Einlagen an das F. B. Ehegericht in mannigfacher Form, und oft mit verschiedenem Stempel versehen vorgelegt werden, zur Darnachachtung und Belehrung der Partheien erinnert, daß alle Einlagen an das F. B. Ehegericht stempelfrei seien, eben weil die Partheien die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten haben.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 2. November 1865.

Jakob Maximilian,
Fürst - Bischof.

Math. Modrinjak,
Konfistorialrath.

